



55. Kinderbetreuungskosten

erstellt am: 03.04.2008 gesendet am: 08.04.2008

Seit zwei Jahren gibt es nun schon die neuen Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten. Der Gesetzgeber hat die Abzugsfähigkeit erheblich erweitert um die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf zu fördern.

1. Seit 2006 können zwei Drittel aller Kosten abgesetzt werden, jedoch maximal 4.000 Euro pro Kind. d.h. also 6.000 Euro ausgeben 4.000 Euro absetzen und ca. 1.500 Euro Steuern sparen.
2. Als Voraussetzungen sind unter anderem die Tätigkeit der Eltern (Berufstätigkeit - mind. 10 Std. wöchl. - Alleinerziehende) und das Alter der Kinder (0-14, 3-6) zu beachten.
3. Als Kosten werden u. a. anerkannt: Kindergarten und Kinderheime, Krippen sowie Tagesmütter, beschäftigte Erzieherinnen und Kinderschwestern, Hilfen im Haushalt, soweit ein Kind betreut wird oder auch die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben (AuPair mit 50%).
4. Nicht begünstigt sind z. B. Schulgeld, Nachhilfe, Musik- oder Computerkurse sowie Vereinsmitgliedschaften, Tennis- oder Reitunterricht. Von den zu berücksichtigungsfähigen Kosten ist auch die Verpflegung des Kindes ausgenommen.
5. Zu beachten ist das Schulgeld zwar nicht über die Kinderbetreuungskosten gefördert wird, Schulgeld ist aber noch wie vor mit 30% der Aufwendungen als Sonderausgabe abzugsfähig.
6. Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung oder eines Gebührenbescheides und der die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachweisen. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.
7. Für Kindergartenkinder zwischen 3 und 6 Jahren muss für die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorliegen. Diese Aufwendungen sind im Rahmen der Sonderausgaben immer mit 2/3 abzugsfähig.
8. Die Kinderbetreuungskosten können auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Es ist die Antragsgrenze von 600 € zu beachten.